

Merkblatt zu den teilnehmerbezogenen Leistungen im Rahmen der Programme Ziel 2 und Ziel 3

Kinderbetreuungszuschuss

Teilnehmer/innen an Maßnahmen nach den Ziffern 2.2, 2.3 oder 2.7 der Richtlinien können - sofern die Region dies befürwortet - einen Zuschuss für Kinderbetreuungskosten erhalten, wenn die Betreuung der Kinder im Zusammenhang mit der Teilnahme eines Elternteils an der Maßnahme steht. Die Teilnehmerin / der Teilnehmer hat hierüber eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

Die Gewährung von Kinderbetreuungskosten ist nicht möglich, sofern es sich um Teilnehmer/innen an Qualifizierungen für Beschäftigte handelt.

Die Förderung der Kinderbetreuung durch Dritte (z. B. KJHG, SGB III) schließt eine Förderung aus. Die Teilnehmerin / der Teilnehmer hat hierüber eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmer/in und Monat - **nicht** jedoch pro Kind – **130,- €**,sofern

- das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- das Kind mit dem/der Teilnehmer/in in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Eine Reduzierung der Höchstbeträge bei Teilzeitmaßnahmen erfolgt nicht.

Bei Beginn oder Ende der Maßnahme im laufenden Monat wird der Zuschuss tagesweise - 1/30 je Tag - gewährt.

Bricht ein/e Teilnehmer/in die Maßnahme vorzeitig ab, kann der Zuschuss für den

laufenden Monat längstens bis zum Ende der Maßnahme weitergezahlt werden.

Der Zuschuss mindert sich für jeden Tag, an dem der/die Teilnehmer/in unentschuldig gefehlt hat, um 1/30 des Monatsbetrages. Liegen zwischen solchen Fehltagen unterrichtsfreie Tage, ist der Kinderbetreuungszuschuss auch für die freien Tage zu kürzen.

Der zustehende Jahresurlaub mindert den Zuschuss nicht, ebenso wie

- kurzfristige Unterbrechungen aus wichtigen Gründen¹ und
- krankheitsbedingte Ausfälle für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen²,

sofern die Unterbrechung das Maßnahmeziel nicht gefährdet.

¹ Es ist ein strenger Maßstab anzulegen. Als Nachweis genügt in der Regel die Glaubhaftmachung durch eine entsprechende Teilnehmererklärung. Wichtige Gründe sind z. B.:

- Eheschließung
- Eheschließung eines Kindes
- Ehejubiläum der Teilnehmerin / des Teilnehmers, oder ihrer / seiner Eltern/ Schwiegereltern
- Schwere Erkrankung der/des Ehegattin/ Ehegatten, des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners oder Kindes
- Niederkunft der Ehefrau / Partnerin
- Wahrnehmung amtlicher Termine
- Regelung bedeutsamer persönlicher Angelegenheiten
- Ableben naher Angehöriger

² Ab dem 4. Krankheitstag (inkl. Sonn- und Feiertage) ist ein ärztliches Attest vorzulegen.